

SATZUNG
des Deutsch-Israelischen Freundeskreises
im Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Israelischer Freundeskreis im Stadt- und Landkreis Karlsruhe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

Deutsch-Israelischer Freundeskreis im Stadt- und Landkreis Karlsruhe e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist, die Beziehung und Kontakte zwischen dem Landkreis Karlsruhe und Israel, insbesondere der israelischen Region Sha´ar Hanegev, in allen Fragen des öffentlichen, politischen und kulturellen Lebens zu fördern und zu vertiefen; des weiteren eine bessere Kenntnis des israelischen Volkes, seiner Kultur, seiner Lebensweise und seines Landes zu ermöglichen und zwischenmenschliche Kontakte zu pflegen.

Eine besonders wichtige Aufgabe dieser Gesellschaft ist es, extremen und antisemitischen Strömungen, die das Recht des israelischen Volkes auf den Staat und somit auf eine Existenz nicht achten, entgegenzuwirken.

Unsere konkreten Vorhaben sind:

- a) Der Austausch von Besuchergruppen, vor allem der deutsch-israelische Jugendaustausch
- b) Die Ausrichtung von regelmäßigen Veranstaltungen für die Mitglieder und deren Freunde, in deren Rahmen Seminare, Vorträge, Filme und Gesprächskreise über Geschichte, Architektur, Kultur, Land und Leute dargeboten werden. Zu diesen Veranstaltungen sollen auch israelische Repräsentanten eingeladen werden.
- c) Kulturelle Projekte, wie Ausstellungen, Konzerte, israelische Volkstanzkurse
- d) Das Angebot von Sprachkursen der hebräischen Sprache

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung der Gesellschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.
- 3 a. Die Organmitglieder des Vereines üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- b. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- c. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft der Vorstand des Vereines. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie von Personenvereinigungen erworben werden.
2. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder mündlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/ in zu unterschreiben. Diese/ r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele der Gesellschaft hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte ohne Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein
2. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Verein erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
4. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge drei Jahre im Rückstand ist.

Bei den Ziffern vier und fünf ist das betreffende Mitglied von dem beabsichtigten Beschluss vorher zu unterrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Schüler, Auszubildende, Wehrpflicht- und Ersatzdienstleistende, sowie Studenten zahlen rund ein Drittel der festgesetzten Beiträge. In Einzelfällen können die Beiträge vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des Jahres zu entrichten, für das er zu zahlen ist

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und das Präsidium
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Der Vorstand des Vereins tritt in der Regel einmal im Vierteljahr zusammen.
2. Der Verein wird gerichtlich und auch außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten oder jeweils durch einen der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen: ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Fremdstimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Bericht der Rechnungsprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitglieds
 - i) Beschluss über die Auflösung des Vereins

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Bei Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Ausgenommen davon ist der Beschluss über die Auflösung.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Das nach Beendigung der Liquidatoren vorhandene Vermögen wird an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft übertragen, die es für gemeinnützige, der deutsch-israelischen Verständigung dienende Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Karlsruhe, den 02.02.2015

Erster Vorsitzender:
Studiendirektor Bernd Morlock